

Geschäftsordnung des Bundesausschusses Europa des DAeC

Einleitung

Der Bundesausschuss Europa (BA Europa) wurde von der Hauptversammlung des Deutschen Aero Clubs e.V. (DAeC) 2016 als höchstes Gremium des DAeC in Fragen der Entwicklung neuer Verordnungen, Regelungen und Harmonisierungen in Bezug auf den Luftsport in Europa beschlossen.

Der BA Europa vertritt die Mitglieder des DAeC gegenüber den europäischen Institutionen, Behörden und Verbänden insbesondere der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA).

Die jeweils gültige Satzung und Nebenordnungen/Regelwerke des DAeC sind Grundlage für das Handeln des BA Europa und dieser Geschäftsordnung.

Bundesausschuss Europa (BA Europa)

Der BA Europa ist ein permanenter Ausschuss gemäß § 27 der Satzung des DAeC.

Der BA Europa hat die Aufgabe, die europäischen Belange des Luftsports im Sinne des DAeC und seiner Gliederungen aufeinander abzustimmen und nach außen zu vertreten. Dabei sind internationale Entwicklungen, Standardisierungen in der Luftfahrt (ICAO, EASA) zu beachten. Eine enge Zusammenarbeit im Abstimmungsprozess mit European Air Sports ist dabei die konzeptionelle Grundlage.

Die Position des DAeC wird im Einzelnen in einem offenen Prozess erstellt und abgestimmt. Bei kontroversen Meinungen leitet der BA Europa die Mediation zu einer gemeinsamen Position im Sinne des Luftsports. Empfehlungen werden für den Vorstand erarbeitet.

Als Bindeglied steht er den Mitgliedern und Vereinen des DAeC bei Fragen und Problemen zur Seite.

Die allgemeine Finanzierung des BA Europa ist jährlich mit dem Vorstand des DAeC abzustimmen und im Haushaltsplan des nächsten Jahres auszuweisen.

Der BA Europa kann für spezielle Projekte einzelner Auftraggeber nach § 27(1) der Satzung des DAeC spezifische Aufträge annehmen, er erstellt Zwischen- oder Abschlussberichte für den Auftraggeber, dem die Finanzierung der Aufträge obliegt.

Die Mitglieder des BA Europa üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Grundsätzlich tragen die entsendenden Institutionen/Organe die Reisekosten der Mitglieder und es findet die Reisekostenordnung des DAeC Anwendung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zusammensetzung

Der BA Europa setzt sich gemäß § 27 der Satzung des DAeC aus dem von der Mitgliederversammlung des DAeC gewählten Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende ernennt seinen Vertreter und die weiteren Mitglieder des Bundesausschusses mit Zustimmung des Vorstandes des DAeC gemäß § 27 Nr. 4 der DAeC Satzung.

Der Vorsitzende beruft mit Zustimmung des Vorstandes des DAeC aus jeder Bundeskommission mindestens ein Mitglied zur Vertretung der Luftsportart in den Bundesausschuss Europa.

Der BA Vorsitzende untersteht direkt dem DAeC-Vorstand.

Die Amtsperiode des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des BA Europa beträgt regelmäßig 3 Jahre.

Um die Arbeitsfähigkeit und Kontinuität der Arbeit des Bundesausschusses zu gewährleisten, sollten die Amtszeiten des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sich zeitlich überlappen. Zeitliche Überlappungen werden auch angestrebt bei den Amtszeiten der Mitglieder des Bundesausschusses. Die Amtszeit des ersten zu berufenden stellvertretenden Vorsitzenden beträgt daher nur 2 Jahre. Sollten in späteren Wahlzyklen die Amtszeiten des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zusammenfallen, so kann der Präsident des DAeC die Amtszeit des Stellvertreters mit dessen Einvernehmen abweichend von der Regelamtszeit festsetzen. Entsprechend legt der Präsident des DAeC im Einvernehmen mit den zu berufenden übrigen Ausschussmitgliedern deren Amtszeiten im Einzelfall abweichend von der Regelamtszeit fest mit dem Ziel, sich überlappende Amtszeiten der Ausschussmitglieder zu erreichen.

Aufgaben

Der BA Europa verfolgt die Entwicklung der europäischen Rechtsänderungen und prüft diese auf ihren Einfluss auf den Luftsport. Bei Handlungsbedarf informiert er die zuständigen Gremien und konsolidiert fachliche Zuarbeit für eine maximale Wirksamkeit nach außen.

Der BA Europa arbeitet themenbezogen eng mit den Bundesausschüssen des DAeC zusammen.

Tätigkeiten

Der BA Europa tagt entsprechend aktueller fachthematischer Anforderungen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Wenn mindestens 3 Mitglieder des BA Europas dies verlangen, lädt der Vorsitzende oder sein Vertreter zu einer Sitzung/Tagung ein und leitet den Ablauf. Die Einberufung soll mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen. Nach Abstimmung sind Video-, Online- oder Telefonkonferenzen etc. möglich.

Der BA Europa ist beschlussfähig mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag geheim.

Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Über die Sitzung/Tagung ist ein Protokoll nach § 32 der Satzung des DAeC zu führen und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen und nachrichtlich dem DAeC Vorstand zuzustellen.

Der/die Vorsitzende vertritt den BA Europa im erweiterten Vorstand des DAeC (§ 21 der Satzung) und gegenüber den Landesverbänden und Bundeskommissionen. Eine fachliche Abstimmung mit den Bundesausschüssen des DAeC erfolgt unmittelbar.

Fachreferenten

Der BA Europa kann nach Bedarf Fachreferenten berufen und zu den Sitzungen des BA einladen. Sie können einzeln oder in Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Verhalten im BA Europa

Alle Mitglieder des BA Europa arbeiten nach den Grundsätzen des Ethikcodes und der „Good Governance“-Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit des DAeC. Mitglieder und Fachreferenten des BA Europa können bei einem groben Verstoß gegen den Ethikcode und die „Good Governance“-Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit, von den Verhandlungen und Sitzungen des BA Europa durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder des BA Europa informieren sich außerhalb der Tagungen untereinander. Daraus resultierende Entscheidungen und evtl. Veröffentlichungen sind vorab mit dem Vorsitzenden abzustimmen. Der BA Europa behandelt zudem auf seinen Sitzungen/Tagungen alle Anliegen, Herausforderungen und Fragestellungen zur Entwicklung des europäischen Luftrechts mit Bezug auf den Luftsport. Sich daraus ergebene Empfehlungen stellt er dem Präsidium für dessen Arbeit zur Verfügung.

Beschluss des BA Europa am 09.06.2018

Genehmigung durch DAeC Vorstand am 07.07.2018